



Amtsblatt

Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüll-entsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) v. 17. Nov. 2008</i>	697
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausrat-sperrmüllgebühren d. Landeshauptstadt München (Hausrat-sperrmüllgebührensatzung) v. 17. Nov. 2008</i>	698
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Garten-abfallgebühren d. Landeshauptstadt München (Gartenabfallgebührensatzung) v. 17. Nov. 2008</i>	698
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) v. 17. Nov. 2008</i>	698
<i>Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung</i>	700
<i>Öffentl. Bekanntmachung üb. d. Widerspruchs-recht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien u. Wählergruppen</i>	701
<i>Finanzdaten- u. Beteiligungsbericht 2008 d. Landeshauptstadt München; Bekanntmachung üb. d. öffentl. Einsichtnahme in d. Beteiligungsbericht</i>	701
<i>Anmeldebedingungen z. Oktoberfest 2009 in München v. 19. Sept. - 4. Okt.</i>	701
<i>Bekanntmachung üb. öffentl. Ausschreibungen d. Tourismusamtes</i>	702
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	703
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	703
<i>Verlust v. Dienstausweisen</i>	703
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	704
<hr/>	
<i>Hinweis:</i> <i>Der Jahres- u. Konzernabschluss 2007 d. Stadtwerke München GmbH wurde in d. Sondernummer 6 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München v. 5. Dez. 2008 veröffentlicht.</i>	

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllent-sorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 17. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalab-gabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Lan-deshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatz-ung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375), zuletzt geändert am 06.12.2005 (MüABl. S. 508) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 bis 5 werden die Gebührensätze wie folgt fest-gelegt:

„(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchent-lich einmaliger Entsorgung für

- | | |
|---|------------|
| a) 80 l Mülltonne | 274,56 € |
| b) 120 l Mülltonne | 365,04 € |
| c) 240 l Mülltonne | 641,16 € |
| d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter | 1.750,32 € |
| e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter | 2.330,64 € |

(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entsorgung für

- | | |
|---|------------|
| a) 80 l Mülltonne | 141,96 € |
| b) 120 l Mülltonne | 188,76 € |
| c) 240 l Mülltonne | 332,28 € |
| d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter | 909,48 € |
| e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter | 1.243,32 € |

(4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für

- | | |
|--------------------|---------|
| a) 80 l Mülltonne | 5,28 € |
| b) 120 l Mülltonne | 7,02 € |
| c) 240 l Mülltonne | 12,33 € |

- d) 0,77 m³ Müllgroßbehälter 33,66 €
e) 1,10 m³ Müllgroßbehälter 44,82 €

(5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) und f) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Hausmüll 162,75 €/Mg zzgl. eines Transportzuschlags in Höhe von 114,25 € pro Fuhrer.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober 2008 beschlossen.

München, 17. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratspermüllgebühren der Landeshauptstadt München (Hausratspermüllgebührensatzung) vom 17. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratspermüllgebühren der Landeshauptstadt München (Hausratspermüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert am 05.05.2008 (MüABl. S. 439), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratspermüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) 162,75 €/Mg *) zzgl. eines Transportzuschlages in Höhe von 114,25 €/pro Fuhrer“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober 2008 beschlossen.

München, 17. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfallgebührensatzung) vom 17. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfallgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383, ber. S. 417), zuletzt geändert am 14.11.2006 (MüABl. S. 462), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) und f) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Gartenabfall 69,02 €/Mg zzgl. eines Transportzuschlags in Höhe von 114,25 € pro Fuhrer.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober 2008 beschlossen.

München, 17. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 17. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe-

und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert am 05.05.2008 (MüABl. S. 439) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt

bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für

a) 80 l Mülltonne	274,56 €
b) 120 l Mülltonne	365,04 €
c) 240 l Mülltonne	641,16 €
d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.750,32 €
e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter	2.330,64 €

Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die jeweiligen Jahresgebühren entsprechend vervielfacht.

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für

a) 80 l Mülltonne	141,96 €
b) 120 l Mülltonne	188,76 €
c) 240 l Mülltonne	332,28 €
d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter	909,48 €
e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.243,32 €

Erfolgt die Restmüllabfuhr nicht für das gesamte Kalenderjahr, errechnet sich die Jahresgebühr nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate.

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für

a) 80 l Mülltonne	5,28 €
b) 120 l Mülltonne	7,02 €
c) 240 l Mülltonne	12,33 €
d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter	33,66 €
e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter	44,82 €

Die vorgenannten Gebühren gelten auch für die Entsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zusammen mit Hausmüll erfasst werden (§ 5 Abs. 9 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung).

(3) Mit der jeweiligen Gebühr für die Entsorgung der Restmüllbehälter ist auch die Entsorgung der selben Menge an Papierabfällen in der Woche abgegolten. Ebenfalls abgegolten ist die Gestellung und 14-tägliche Entsorgung einer 120 l Biotonne bei einem Restmüllvolumen von ≤ 1.100 l, sowie die Gestellung und Entsorgung von einer 240 l Biotonne bei einem Restmüllvolumen > 1.100 l.

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 1 hinausgehende Volumen für

Papier/Pappe/Kartonagen ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 7 zu entrichten.

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 2 hinausgehende Volumen Bioabfall ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 8 zu entrichten.

(4) Soweit auf einem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem kein Hausmüll i.S.d. § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, nachweislich keine Wertstoffsammlung (Papier und Bioabfälle) durch die Stadt vorgenommen wird, ermäßigt sich die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 auf nachfolgende Gebührensätze (reduzierte Restmüllgebühr für Gewerbe):

Bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für

a) 80 l	199,68 €
b) 120 l	265,20 €
c) 240 l	463,32 €
d) 770 l	1.265,16 €
e) 1.100 l	1.691,04 €

Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die jeweiligen Jahresgebühren entsprechend vervielfacht.

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für

a) 80 l	102,96 €
b) 120 l	137,28 €
c) 240 l	240,24 €
d) 770 l	655,20 €
e) 1.100 l	897,00 €

Erfolgt die Restmüllabfuhr nicht für das gesamte Kalenderjahr, errechnet sich die Jahresgebühr nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate.

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für

a) 80 l	3,84 €
b) 120 l	5,10 €
c) 240 l	8,91 €
d) 770 l	24,33 €
e) 1.100 l	32,52 €

Die vorgenannten Gebühren können auch für die Entsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen neben gewerblichen Siedlungsabfällen auch Hausmüll i.S.d. § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, gewährt werden, wenn der Stadt qualifiziert nachgewiesen wird, dass bei den einzelnen gewerblichen Abfallerzeugern keine Wertstoffsammlung (Papier und Bioabfälle) durch die Stadt erfolgt.

- (5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) und f) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung für Gewerbeabfall 162,75 €/Mg und für gefährliche Abfälle 163,75 €/Mg

zzgl. eines Transportzuschlags in Höhe von 114,25 € pro Fuhre.“

- „(7) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt

pro Entleerung / Entsorgung für

- | | |
|------------|--------|
| a) 120 l | 0,51 € |
| b) 240 l | 0,90 € |
| c) 770 l | 2,46 € |
| d) 1.100 l | 3,30 € |

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für

- | | |
|------------|---------|
| a) 120 l | 14,04 € |
| b) 240 l | 24,96 € |
| c) 770 l | 65,52 € |
| d) 1.100 l | 90,48 € |

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für

- | | |
|------------|----------|
| a) 120 l | 26,52 € |
| b) 240 l | 46,80 € |
| c) 770 l | 127,92 € |
| d) 1.100 l | 171,60 € |

- (8) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Biomüll aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für

- | | |
|----------|--------|
| a) 120 l | 2,91 € |
| b) 240 l | 5,13 € |

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für

- | | |
|----------|----------|
| a) 120 l | 78,00 € |
| b) 240 l | 135,72 € |

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für

- | | |
|----------|----------|
| a) 120 l | 151,32 € |
| b) 240 l | 266,76 € |

- (9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt

- a) am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen 162,75 €/Mg für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen 163,75 €/Mg

- b) am Entsorgungspark Freimann für die Entsorgung von brennbaren Abfällen 162,75 €/Mg für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen 163,75 €/Mg

- c) am Entsorgungspark Freimann für die Abgabe von Gewerbesperrmüll i. S. d. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung 123,73 €/Mg

Das Müllgewicht wird grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen festgestellt. Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15 € erhoben.“

2. § 3 Abs. 14 wird wie folgt gefaßt:

„Für Müllbehälter, die nicht regelmäßig durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München entleert werden und beispielsweise benutzt werden bei Müllabwurfanlagen oder zur Befüllung von Containern bzw. bei Veranstaltungen, wird für Umleerbehälter von 80 l bis 240 l eine Gebühr von 3,30 € bzw. für Umleerbehälter von 770 l bis 1.100 l eine Gebühr von 7,67 € pro angefangenen Monat und Behälter erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober 2008 beschlossen.

München, 17. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 23. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der **Bauschingerstraße** zwischen 244 Meter östlich der Bergetstraße (= km 0,331) und Otto-Warburg-Straße (= km 0,440) wird mit Wirkung zum 11.12.2008 zur Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.434 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.01.2009 eingesehen werden.

München, 10. Dezember 2008 Baureferat
Verwaltung und Recht

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
an Parteien und Wählergruppen**

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit der Europawahl am 7. Juni 2009 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten frühestens ab dem 7. Dezember 2008 weitergeben.

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Anschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
80466 München

Dienstgebäude: Bürgerbüro, Ruppertstr. 19,
80337 München

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch,
Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Freitag 07.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstgebäude: Bürgerbüro Forstenrieder Allee,
Forstenrieder Allee 61 a, 81476 München

Bürgerbüro Frankenthaler Straße,
Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München

Bürgerbüro Leonrodstraße,
Leonrodstraße 21, 80634 München

Bürgerbüro Orleansplatz,
Orleansplatz 13, 81667 München

Bürgerbüro Riesenfeldstraße,
Riesenfeldstraße 75, 80809 München

Bürgerbüro Pasing,
Landsberger Straße 486, 81241 München

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch 07.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 09.30 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Donnerstag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr
13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 07.00 Uhr – 12.00 Uhr

München, 28. November 2008 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle

**Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2008 der
Landeshauptstadt München
Bekanntmachung über die öffentliche Einsichtnahme
in den Beteiligungsbericht**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, „jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört“ und diesen zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2008 der Landeshauptstadt München liegt in der Stadtkämmerei, Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 104, aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung bei Herrn Kilian Martini (089 / 233 - 921 29) eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht 2008 kann auch über das Internet-Portal „www.muenchen.de“ als pdf-Datei heruntergeladen werden (Stichwort: „Finanzdaten- und Beteiligungsbericht“).

München, 26. November 2008 Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
HA II/23 - Betriebswirtschaft

**Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2009 in München
vom 19. September – 4. Oktober**

Die Öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

A) Zulassungsgesuche zum Oktoberfest 2009 sind auf Formblättern des Tourismusamtes der Stadt München zu stellen und bis spätestens 31. Januar 2009 bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder

Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München

einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Tourismusamt eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht, und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Formblätter können beim Tourismusamt, Abt. Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.eu, „Wie bewerbe ich mich?“) ausgedruckt werden.

Für bezieheneigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städt. Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge (bei bezieheneigenen Geschäften) bzw. die vorläufigen Zulassungsschreiben (bei städt. Verkaufseinrichtungen). Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

B) **Beziehereigene Geschäfte:**

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jeder Bewerber nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein Bewerber mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Bewerber für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit ihrer Bewerbung bitte 5 Maßstabpläne ein.

Eigentümer von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte, Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen, Schaukeln, Zusatzpunkte. **Traditionsgeschäfte** erhalten ebenfalls Zusatzpunkte.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Spielautomatengeschäfte, Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen, Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl und regenerativen Energiequellen „Öko-Strom“ und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln.

C) **Städt. Verkaufseinrichtungen** (Buden, fliegende Stände, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, sollen vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt werden.

Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) bei langjährigen und bewährten Wiesnbesucher(n)/-innen;
- b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.

D) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.

E) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai des jeweiligen Jahres aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

F) Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart von zugelassenen Bewerber(n) innen werden in einer Bezieherliste veröffentlicht.

München, im November 2008 Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Tourismusamt

Bekanntmachung über öffentliche Ausschreibungen

Bewerbungen für folgende Veranstaltungen der Landeshauptstadt München:

Maidult	25.04. – 03.05.2009
Jakobidult	25.07. – 02.08.2009
Kirchweihdult	17.10. – 25.10.2009
Stadtgründungsfest	13. u. 14.06.2009
Christkindlmarkt	27.11. – 24.12.2009

sind **bis 31. Januar 2009** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München, schriftlich einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Tourismusamt eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht, und werden nicht berücksichtigt. Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien (Adresse, Geburtsdatum, Telefon-/Fax-Nr., Email; bei Firmen ist ein aktueller Handelsregistrauszug vorzulegen)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren- oder Dienstleistungen
- Referenzen, Erfahrungen und bisherige Tätigkeiten im Reisegewerbe
- Gewünschte Verkaufsfläche oder gewünschte städtische Verkaufseinrichtung
- Technische Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe, Baujahr, Anschlusswert für Licht und Kraftstrom, evtl. erforderl. Wasser- u. Kanalanschluss)
- Aktuelle Farbbilder von Verkaufsstand und Warenangebot, ggf. Grundrissplan

Unvollständige Bewerbungen werden nicht bearbeitet. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz. Haftung als Folge von Unfall, Verkürzung oder Verlegung des Marktes wird nicht übernommen.

Mitteilungen über Zulassung bzw. Ablehnung werden schnellstmöglich verschickt. Einzelauskünfte über Zulassung, Ableh-

nung oder Platzierung werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorher nicht erteilt.

München, im November 2008 Landeshauptstadt München
 Referat für Arbeit
 und Wirtschaft
 Tourismusamt

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	902400720	Muehlen Emilie
Geschäftsstelle 6	106302367	Kraki NL Beque
Geschäftsstelle 14	14302640	Hetzenecker Bettina
Geschäftsstelle 14	34305789	Schönhammer Elisabeth
Geschäftsstelle 48	48314876	Kappenberger NL Emma
Geschäftsstelle 49	62361969	Bortz NL Gerhard
Geschäftsstelle 49	62361977	Bortz NL Gerhard
Geschäftsstelle 52	52031499	Fischer Jakob
Geschäftsstelle 52	52086758	Fischer Jakob u. Katharina
Geschäftsstelle 53	53087482	Albrecht Hristina
Geschäftsstelle 67	67354894	Eder Dieter
Geschäftsstelle PB002	902430123	Gobernatz Reinhold
Geschäftsstelle PB096	111010229	Schroepf Josef
Geschäftsstelle PB096	103080750	Beck Irmgard
Geschäftsstelle PB115	28766186	Kern Gisela
Geschäftsstelle PB-SM	1833821	Trunk Rosina

Es wurde am 21.11.2008 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 21.11.2008 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 23.02.2009, bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 21. November 2008 Stadtparkasse München
 Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 21.08.2008 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 21.11.2008 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 7	907048342	Rebhan Heinz
Geschäftsstelle 13	13066832	Englberger Charlotte
Geschäftsstelle 23	23413610	Krumm Heribert
Geschäftsstelle 28	28653251	Schnepel Adolf
Geschäftsstelle 40	40446312	Wawreczka Eduard
Geschäftsstelle 47	47029673	Sedlmeier Helene
Geschäftsstelle 47	47045422	Sedlmeier Helene
Geschäftsstelle 47	98384407	Sedlmeier Helene
Geschäftsstelle 48	48078232	Kopp Anna
Geschäftsstelle 69	69326759	Paetsch NL Hildegard
Geschäftsstelle 69	69011161	Paetsch NL Hildegard
Geschäftsstelle 104	104007083	Stephan Andreas u. Tina
Geschäftsstelle SM-1	3164951	Brenninger Ingeborg
Geschäftsstelle SM-2	2563112	Richel Arnaud
Geschäftsstelle PB 2	902534833	Mehlstäubl Josef
Geschäftsstelle PB 10	60067694	Weiß NL Dr. German
Geschäftsstelle PB 96	96314661	Steinbrecher Irene
Geschäftsstelle PB SM	906084561	Schmitzberger Anna
Geschäftsstelle PB SM	906075346	Schmitzberger Anna
Geschäftsstelle PB SM	1572932	Hallhuber Klaus

München, 21. November 2008 Stadtparkasse München
 Unternehmensbereich Recht

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 10/JA/253, ausgestellt am 15.05.2001 für Frau Margit Blank, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
 Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 24. November 2008 Sozialreferat
 Stadtjugendamt
 Geschäftsstelle
 S-II-LG

Der Dienstaussweis Nr. 03/8/396, ausgestellt am 26.06.2003 für Herrn Ever Mousourakis, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
 Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 25. November 2008 Referat für Gesundheit
 und Umwelt
 Städtische Bestattung
 Personalwesen
 G 1

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Blankenstein, Alexander C.: Wohnungseigentumsrecht für Verwalter. - Freiburg: Haufe, 2008. 894 S. 1 CD-ROM. (Haufe Fachpraxis) ISBN 978-3-448-07770-4; € 58.-

Das Praxisbuch behandelt alle Aufgaben des Verwalters von Wohnungseigentum. Zudem wird in jeweils eigenen Abschnitten die Bestellung des Verwalters, der Verwaltervertrag, die Beendigung des Verwalteramts sowie Verwalter und gerichtliches Verfahren dargestellt. Die Novellierung des WEG und ihre Auswirkungen auf die Wohnungseigentumsverwaltung, die neuen Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer und der rechtssichere Umgang mit der Beschluss-Sammlung sind eingearbeitet. In den Rechtsprechungsübersichten werden wichtige Entscheidungen zu den einzelnen Themen zusammengefasst.

Die Arbeitshilfen auf der CD-ROM erleichtern die Umsetzung rechtssicherer Musterbeschlüsse und -verträge.

Delp, Ludwig: Der Verlagsvertrag. Handbuch für die Praxis des Urhebervertragsrechts mit Vertragsmustern, Erläuterungen und den Gesetzen über das Urheberrecht und das Verlagsrecht sowie sonstigen Regelungen. - 8., aktualisierte und überarb. Aufl. - München: Beck, 2008. XVII, 283 S. ISBN 978-3-406-54994-6; € 69.-

Ein Kompendium führt in die Rechtsfragen des Verlagsvertrags und seiner Sonderformen ein. Der Hauptteil enthält 17 typische Vertragsmuster mit ausführlichen Erläuterungen und zeigt Lösungswege für die individuelle Gestaltung.

Die Neuauflage berücksichtigt die Reformen des Urheberrechts

durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern, durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft sowie durch das 2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, sog. „Korb 2“. Einschlägige Gesetzestexte runden den Band ab.

Bechtold, Rainer: Kartellgesetz. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Kommentar. - 5., aktualisierte und erw. Aufl. - München: Beck, 2008. XVII, 1040 S. ISBN 978-3-406-57699-7; € 92.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit seinen Bezügen zum EG-Recht. Die Ausführungen stellen die Rechtsprechung in den Vordergrund. Auch die in das GWB integrierten Vorschriften des Vergaberechts werden erläutert.

Die Neuauflage berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen insbesondere durch das Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels vom 18.12.2007. Darüber hinaus sind der neu eingefügte § 78a GWB zur elektronischen Dokumentenübermittlung sowie die neu gefasste Bußgeldvorschrift eingearbeitet.

Der Band enthält jetzt Merkblätter des Bundeskartellamts über Kooperationsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen sowie die Leitlinien des Bundeskartellamts zur Bußgeldbemessung.

Im Anhang sind Bekanntmachungen und Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes und einschlägiges EG-Recht zu finden. Ferner weist ein Fundstellenverzeichnis Entscheidungen des BGH und der Oberlandesgerichte nach. Ein ausführliches Sachregister hilft bei dem Einstieg in die Materie.